

Vergabeverfahren Nr. OeA-019-2026

„Rahmenvertrag über telefonische Befragungen von (Ober-)
Bürgermeister:innen (OB-Barometer)“

-

Anlage 07: Rahmenvertrag

Inhalt

§ 1 Vertragsgegenstand	1
§ 2 Geltung und Rangfolge von Bestimmungen.....	1
§ 3 Rahmenvertragsdauer, Kündigung	2
§ 4 Vergütung.....	3
§ 5 Durchführung des Rahmenvertrages.....	3
§ 6 Rechnung, Zahlung.....	4
§ 7 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht	5
§ 8 Leistungsstörungen, Gewährleistung und Haftung	5
§ 9 Vertragsstrafe	5
§ 10 Nutzungsrechte, Veröffentlichungen.....	6
§ 11 Geheimhaltung, Datenschutz	6
§ 12 Beauftragung von Unterauftragnehmer:innen.....	7
§ 13 Rücktritt und Antikorruptionsklausel	7
§ 15 Anwendbares Recht.....	8
§ 16 Gerichtsstand, Erfüllungsort.....	8
§ 17 Schriftform, Salvatorische Klausel	8
§ 18 Vertragsausfertigungen	9

Zwischen der **Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH**,
Zimmerstraße 13–15, 10969 Berlin,

vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Prof. Dr. Jochen Monstadt oder Frau Katherine Kaplan

– nachfolgend **Auftraggeberin** genannt –

und **Name der Firma, die den Zuschlag erhält**

– nachfolgend **Auftragnehmer:in** genannt –

– gemeinsam die **Vertragsparteien** genannt –

wird der folgende Rahmenvertrag über telefonische Befragungen von (Ober-) Bürgermeisterinnen (OB-Barometer) – nachfolgend „Rahmenvertrag“ genannt – geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind die Befragungsleistungen, die in der Ausschreibung der Auftraggeberin (Ausschreibungsnummer OeA-019-2026) beschrieben sind. Art und Umfang der von dem/der Auftragnehmer:in zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Ausschreibung OeA-019-2026, insbesondere aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 01) sowie dem Angebot des/der Auftragnehmer:in (Preisblatt, Anlage 03), die beide als Anlagen diesem Rahmenvertrag beigelegt und Bestandteile dieses Rahmenvertrages sind.
- (2) Die Verlängerungen des Rahmenvertrages über die erste Umfrage (OB-Barometer 2027) hinaus erfolgen optional. Ein Anspruch auf Ausübung der Verlängerungsoptionen und damit auf Beauftragung der weiteren Umfragen über die Befragung 2027 hinaus oder ein bestimmtes Auftragsvolumen wird durch diesen Rahmenvertrag nicht begründet. Gegenseitige materiell rechtliche Ansprüche entstehen jeweils erst nach verbindlicher Verlängerung des Rahmenvertrages.

§ 2 Geltung und Rangfolge von Bestimmungen

- (1) Es gelten in der nachfolgend angegebenen Rangfolge:
 1. die Bedingungen dieses Rahmenvertrages,
 2. die Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens Nr. OeA-019-2026 einschließlich der Anlagen dieser Vergabeunterlagen,
 3. das Angebot des/der Auftragnehmer:in auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung,

4. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B (VOL/B), in der jeweils aktuell gültigen Fassung,
5. die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die vorstehende Reihenfolge des Abs. 1. als Rangfolge. Diese Rangfolgeregelung findet keine Anwendung, sofern sich eine etwaige Lücke (Unklarheit oder Unvollständigkeit) in einer vorrangigen Vertragsgrundlage durch eine nachrangige Vertragsgrundlage beseitigen/vervollständigen lässt.

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder den Vergabeunterlagen widersprechende Individualklauseln des/der Auftragnehmer:in werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die Auftraggeberin ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Auftraggeberin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

§ 3 Rahmenvertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt ab Zuschlagserteilung mit befristeter Laufzeit von 12 Monaten in Kraft.

Darüber hinaus besteht die Option, den Vertrag seitens der Auftraggeberin bis zu fünfmal um jeweils weitere 12 Monate zu verlängern, um die Befragungsleistungen auch in den Folgejahren bis längstens zur Befragung im Frühjahr 2032 (OB-Barometer 2032) zu beauftragen. Der Rahmenvertrag endet spätestens am 31.03.2032. Ein Anspruch der/des Auftragnehmer:in auf Ausübung dieser Optionen besteht nicht.

Ob eine Option gezogen werden soll, wird dem/der Auftragnehmer:in spätestens bis zum 31.05. des Vorjahres der Befragung schriftlich mitgeteilt. Der/die Auftragnehmer:in hat ab diesem Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen etwaige Preisanpassungen - bei nachgewiesener Änderung der maßgeblichen Kosten - schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung gilt nur für danach beauftragte Einzelleistungen.

Nach Eingang der Mitteilung über eine Preisanpassung steht der Auftraggeberin eine Prüffrist von 14 Tagen zu. Die Auftraggeberin entscheidet auf Basis dieser Prüfung nach eigenem Ermessen, ob die Verlängerung zu den geänderten Konditionen zustande kommt oder die Option nicht ausgeübt wird.

- (2) § 648 BGB bleibt unberührt.
- (3) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gelten für die Auftraggeberin insbesondere:
 - a) ein Verstoß des/der Auftragnehmer:in gegen eine gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Datenschutzbestimmung (siehe § 12 des Rahmenvertrages),
 - b) die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des/der Auftragnehmer:in oder dessen Ablehnung mangels Masse,

- c) die Verletzung einer sonstigen wesentlichen Rahmenvertragspflicht durch den/die Auftragnehmer:in.
 - d) durch den/die Auftragnehmer:in vorgenommene Änderungen oder Ergänzungen in den Vergabeunterlagen, welche die Auftraggeberin erst nach Unterzeichnung des Rahmenvertrages festgestellt hat
- (4) Die Kündigung des Rahmenvertrages bedarf der Schriftform.
- (5) Im Falle einer Kündigung dieses Rahmenvertrages aus wichtigem Grund durch die Auftraggeberin steht dem/der Auftragnehmer:in eine Vergütung anteilig nur für die bis zur Wirksamkeit der Kündigung vertragsgemäß/mangelfrei erbrachten Leistungen zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Zahlungen sind im Falle der Rahmenvertragsbeendigung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der/die Auftragnehmer:in mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag mit neun Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der/die Auftragnehmer:in stellt die bis dahin geleisteten Arbeiten der Auftraggeberin zur Verfügung. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- (6) Der/die Auftragnehmer:in hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund entstehen.
- (7) Auf Verlangen der Auftraggeberin, spätestens jedoch bei Beendigung des Rahmenvertrages, hat der/die Auftragnehmer:in etwaige ihr überlassene Gegenstände und Unterlagen unversehrt, vollständig und unverzüglich an die Auftraggeberin zurück zu geben.

§ 4 Vergütung

- (1) Für die von der Auftragnehmer:in zu erbringenden Leistungen gilt der in dem Preisblatt des Angebots aufgeführte Preis. Der Preis ist ein Festpreis zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Durch den Festpreis werden alle Leistungen abgedeckt, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Rahmenvertrages erforderlich sind.
- (2) Die Auftragnehmer:in ist erstmals nach Mitteilung der avisierten Verlängerung des Rahmenvertrages berechtigt, die Preise bei nachgewiesenen Änderungen der maßgeblichen Kosten anzupassen. Es gilt § 3 Absatz 1 dieses Vertrages.

§ 5 Durchführung des Rahmenvertrages

- (1) Der/die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, ihre vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt und unter Einhaltung der Standards zur Qualitätssicherung in der Markt- und Sozialforschung vom Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute (ADM) und des internationalen ICC/ESOMAR-Kodex innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen.

- (2) Der/die Auftragnehmer:in stellt die Auftraggeberin von etwaigen Schadenersatzansprüchen jeder Art frei, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Rahmenvertrages von Dritten gegen die Auftraggeberin geltend gemacht werden, sofern diese aus einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Pflichten des/der Auftragnehmer:in resultieren.
- (3) Die Auftraggeberin hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch den/die Auftragnehmer:in zu prüfen und entsprechende Informationen bei dem/der Auftragnehmer:in einzuholen. Der/die Auftragnehmer:in erteilt zu diesem Zweck unverzüglich, auf erstes Anfordern, alle erbetenen Auskünfte, gewährt, soweit erforderlich und keine Betriebsgeheimnisse verletzt werden, Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen einschließlich gespeicherter Daten, fertigt auf Wunsch der Auftraggeberin Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an und gestattet den Zutritt zu ihren Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten.

§ 6 Rechnung, Zahlung

- (1) Die Forderungen sind unter Angabe der erbrachten Leistung und des vertraglich festgelegten Preises an die im Vertragsrubrum genannte Geschäftsanschrift der Auftraggeberin zu richten.
- (2) Der/die Auftragnehmer:in hat auf allen Rechnungen die Vertragsnummer [Vertragsnummer eingeben](#), die Vergabenummer **OeA-019-2026**, die Rechnungsnummer und ihre Umsatzsteuernummer anzugeben.
- (3) Die Rechnungen sind in elektronischer Form (im PDF-Format) auszustellen und an das E-Mail-Postfach rechnung@difu.de zu übermitteln.
- (4) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein von dem/der Auftragnehmer:in schriftlich zu benennendes Konto.
- (5) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- (6) Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original (bei elektronischen Rechnungen mit Eingang der entsprechenden E-Mail), frühestens jedoch mit förmlicher Abnahme der Leistung durch die Auftraggeberin. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut der Auftraggeberin.
- (7) Stellt die Auftraggeberin bei der Prüfung der Rechnungen oder sonstiger Nachprüfung fest, dass sie gegenüber dem/der Auftragnehmer:in eine Überzahlung geleistet hat, ist diese verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung der Auftraggeberin zurückzuerstatten. Bei solchen Rückforderungen kann sich der/die Auftragnehmer:in nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen. Kommt der/die Auftragnehmer:in mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag mit neun Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

§ 7 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Eine Abtretung von Forderungen des/der Auftragnehmer:in bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Teilt der/die Auftragnehmer:in für die Abtretung sachlich berechnigte Gründe mit, darf die Auftraggeberin die erforderliche Zustimmung nicht verweigern.
- (2) Der/die Auftragnehmer:in ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechnigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Das Recht des/der Auftragnehmer:in zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit ihre aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

§ 8 Leistungsstörungen, Gewährleistung und Haftung

- (1) Im Falle der Verletzung der mit diesem Vertrag vereinbarten Pflichten sind die im BGB vorgesehenen Regelungen anwendbar. Verjährungsfristen richten sich ebenfalls ausschließlich nach den hierzu getroffenen Bestimmungen des BGB.
- (2) Die Begrenzung der Haftung des/der Auftragnehmer:in gemäß § 7 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B ist ausgeschlossen. Der/die Auftragnehmer:in haftet für alle Schäden, die sie oder ihre Erfüllungs- und Verrechnungsgehilfen im Rahmen der Auftragserfüllung schuldhaft verursachen. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Der/die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, sich gegen Haftpflichtansprüche aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden (inkl. Datenschutz) in ausreichender Höhe und mit ausreichender Vertragsdauer zu versichern.

§ 9 Vertragsstrafe

- (1) Überschreitet der/die Auftragnehmer:in schuldhaft den vereinbarten jeweiligen Termin für die vertragsgerechte Leistung des Vertragsgegenstandes, so ist die Auftraggeberin berechnigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, für jeden Fall einer Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% pro überschrittenen Arbeitstag (Mo-Fr), höchstens jedoch insgesamt 5 % des Bruttoauftragswertes des jeweiligen Leistungsabrufes zu verlangen.
- (2) Sämtliche im Rahmen der Rahmenvertragsdurchführung verwirkten Vertragsstrafen dürfen kumuliert nicht mehr als 5% des bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Verwirkung abgerufenen Bruttoauftragswertes betragen.
- (3) Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung bzw. bis zum Vertragsende geltend gemacht werden.
- (4) Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben hiervon unberührt. § 341 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.

§ 10 Nutzungsrechte, Veröffentlichungen

- (1) Der/die Auftragnehmer:in räumt der Auftraggeberin gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 UrhG das ausschließliche unbeschränkte Nutzungsrecht am Ergebnis und allen Teilergebnissen ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in § 15 und § 23 UrhG genannten Nutzungsarten.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen, ohne dass es einer ausdrücklichen Einwilligung des/der Auftragnehmer:in bedarf. Die Ausübung des Rückrufs nach § 41 UrhG ist für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Der/die Auftragnehmer:in verwendet ausschließlich Daten und Materialien, zu deren Nutzung er/sie berechtigt ist und für deren vertragsgemäße Nutzung durch die Auftraggeberin der/die Auftragnehmer:in alle erforderlichen Rechte erworben und auf die Auftraggeberin übertragen hat.
- (3) Der/die Auftragnehmer:in stimmt im Rahmen einer Veröffentlichung der Umfrageergebnisse seiner/ihrer Namensnennung gemäß § 13 UrhG zu.
- (4) Das alleinige Veröffentlichungsrecht für die von dem/der Auftragnehmer:in erbrachten Leistungen und Ergebnisse liegen bei der Auftraggeberin. Der/die Auftragnehmer:in wird die Ergebnisse seiner/ihrer Arbeit daher in der Öffentlichkeit nur darstellen, wenn ihm/ihr dies vonseiten der Auftraggeberin konkret und in Schriftform gestattet wurde. Sofern der/die Auftragnehmer:in die Veröffentlichung gestattet wurde, hat er/sie darauf hinzuweisen, dass es sich um Arbeiten und Ergebnisse im Rahmen der von der Auftraggeberin in Auftrag gegebenen OB-Befragung handelt.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der/die Auftragnehmer:in bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§ 11 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Der/die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, alle ihr zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten der Auftraggeberin – auch nach Beendigung des Rahmenvertrages - vertraulich zu behandeln, insbesondere Vorkehrungen zu treffen, dass solche Kenntnisse anderen Personen, außer den mit der Ausführung beauftragten, nicht bekannt werden.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Abwicklung dieses Vertrages die für alle Vertragspartner geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, datenschutzkonform zu arbeiten und ihre Mitarbeitenden entsprechend zu verpflichten.

§ 12 Beauftragung von Unterauftragnehmer:innen

- (1) Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Unterauftragnehmer:innen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. In dem Fall hat der/die Auftragnehmer:in
 - a) dem/der Unterauftragnehmer:in alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die er/sie selbst nach den Vergabeunterlagen zu tragen hat.
 - b) auf Verlangen der Auftraggeberin den/ die Unterauftragnehmer:in zu benennen,
 - c) der/die Unterauftragnehmer:in auf die Einhaltung der sich aus dem Rahmenvertrag und den Vergabeunterlagen ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zum Informations- und Prüfungsrecht hinzuweisen und sicherzustellen, dass der/die Unterauftragnehmer:in diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der/die Auftragnehmer:in selbst,
 - d) durch entsprechende vertragliche Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass keinerlei Rechte der Auftraggeberin, die ihr durch diesen Rahmenvertrag zustehen, durch die Einschaltung von Unterauftragnehmer:innen beeinträchtigt werden.
- (2) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmer:innen haftet der/die Auftragnehmer:in für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Der/die Auftragnehmer:in hat die Auftraggeberin unverzüglich über den Ausfall eines/einer Unterauftragnehmer:in zu informieren.

§ 13 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- (1) Erlangt die Auftraggeberin nach Zuschlagserteilung Kenntnis davon, dass Ausschlussgründe im Sinne von § 31 Abs. 1 und 2 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB vorliegen, ist die Auftraggeberin zum Rücktritt vom Rahmenvertrag berechtigt. Solche Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) die Unzuverlässigkeit des/der Auftragnehmer:in wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung im Sinne von § 123 Abs. 1 und 2 GWB (z.B. Vorteilsgewährung § 333 StGB, Bestechung § 334 StGB),
 - b) die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB),
 - c) eine schwerwiegende Täuschung oder Zurückhaltung von Auskünften in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien (Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit) im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB.
- (2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (3) Der/die Auftragnehmer:in hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die der Auftraggeberin unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Rahmenvertrag entstehen. Sofern die Auftraggeberin keinen höheren Schaden nachweist, hat der/die Auftragnehmer:in an die Auftraggeberin

berin eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme desjenigen Auftrags, in dessen Rahmen ein Ausschlussgrund nach Abs. 2 vorliegt, zu bezahlen. Der/die Auftragnehmer:in bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der/die Auftragnehmer:in diesen Nachweis, so braucht sie nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

- (4) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 123 GWB vor, weil der/die Auftragnehmer:in nachweislich eine schwere Verfehlung nach § 123 Abs. 1 Nr. 8 GWB oder gemäß § 123 Abs. 2 GWB nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten begangen hat (Vorteilsgewährung und Bestechlichkeit), hat der/die Auftragnehmer:in an die Auftraggeberin für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die Auftraggeberin ihr Recht auf Rücktritt vom Rahmenvertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme desjenigen Auftrags, in dessen Rahmen ein entsprechender Ausschlussgrund vorliegt. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.
- (5) Ein Rücktritt vom Vertrag wegen des Bestehens von Ausschlussgründen gemäß § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen von §§ 125 oder 126 GWB vorliegen.

§ 15 Anwendbares Recht

Dieser Rahmenvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 16 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.
- (2) Erfüllungsort ist Berlin.

§ 17 Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Individualabreden nach § 305b BGB haben Vorrang.

- (2) Sollte eine Rahmenvertragsbestimmung ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nicht den sonstigen Teil des Rahmenvertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regel am nächsten kommen.

§ 18 Vertragsausfertigungen

Je eine Ausfertigung erhalten die Auftraggeberin und der/die Auftragnehmer:in.

Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung wirksam und bedarf keiner gesonderten Unterzeichnung durch die Vertragspartner:innen.